

# Marner Karnevals-Gesellschaft e.V.

DER ROSENMTAGSAUSSCHUSS



## Das Jugendschutzgesetz (JÖSchG) im Überblick

Das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ beinhaltet wesentliche Schutzvorschriften, die wir unbedingt kennen und beachten sollten:

**§2:** (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

**§3:** (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche 1. an einer Veranstaltung eines anerkannten rügers der Jugendhilfe teilnehmen  
2. sich auf Reisen befinden oder  
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

(2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

**§4:** (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein nicht nur in geringfügigen Mengen enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (...) begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. (...)

**§5:** (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

1. Vorsitzender  
und Präsident  
der Marner  
Karnevals-Gesellschaft e.V.

Vorsitzender  
Rosenmontagsausschuss  
der Marner  
Karnevals-Gesellschaft e.V.  
Heiko Claußen  
Am Sportplatz 2  
25709 Kaiser-Wilhelm-Koog  
Tel. 0 48 56 / 14 57  
Mobil 01 51/57 15 43 80  
praesident@marnhofast.de

Marner Karnevals-Gesellschaft e.V.

Sparkasse Westholstein IBAN: DE72 2225 0020 0000 0043 · BIC: NOLADE21WHO  
eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg VR 408 ME  
Steuernummer 1829374064 · USt-IdNr.: DE243182089

# Marner Karnevals-Gesellschaft e.V.

DER ROSENMONTAGSAUSSCHUSS



(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

**§6:** (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ...

**§7:** (1) Bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger ...

**§8:** (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.

**§9:** Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

## **Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften im Überblick**

Das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ bestimmt die Einrichtung einer **Bundesprüfstelle**. Dort wird entschieden, welche Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen auf die

### **Liste jugendgefährdender Schriften**

aufgenommen werden. Die darin enthaltenen Darstellungen dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden, oder an einem Ort, der Kindern und Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden.

**Zu widerhandlungen** werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.